



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-446/2012 Aktenzeichen: schn-noe Datum: 18.01.2012 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Fachbereich Ordnung/Sicherheit und Soziales						
Betreff:							
Gebührensatzung der Musikschule Coswig (Anhalt)							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
06.02.2012	Ortschaftsrat Ragösen						
07.02.2012	Ortschaftsrat Möllensdorf						
07.02.2012	Ortschaftsrat Wörpen						
08.02.2012	Ortschaftsrat Düben						
08.02.2012	Ortschaftsrat Thießen						
09.02.2012	Ortschaftsrat Stackelitz						
13.02.2012	Ortschaftsrat Senst						
13.02.2012	Ortschaftsrat Köselitz						
13.02.2012	Ortschaftsrat Bräsen						
13.02.2012	Ortschaftsrat Hundeluft						
13.02.2012	Ortschaftsrat Cobbelsdorf						
14.02.2012	Ortschaftsrat Zieko						
14.02.2012	Ortschaftsrat Serno						
15.02.2012	Ortschaftsrat Buko						
15.02.2012	Ortschaftsrat Klieken						
16.02.2012	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden						
16.02.2012	Kultur-, Sport- und Sozialausschuss						
21.02.2012	Haushalts- und Finanzausschuss						
22.02.2012	Hauptausschuss						
08.03.2012	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Gebührensatzung der Musikschule Coswig (Anhalt).

Beschlussbegründung:

Die Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 1 GO LSA.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde eine Erhöhung der Musikschulgebühren festgelegt. Auf der Grundlage einer Kalkulation wurde festgestellt, dass die Ausgaben für die Musikschule die Einnahmen übersteigen. Es entsteht ein Defizit bei der Betreibung der Musikschule. Die Berechnung des Defizits ist in der Anlage beigefügt. Durch die geplante Erhöhung der Gebühren für die Musikschule wird das Defizit nicht ausgeglichen, es wird lediglich verringert.

Die Erhöhung soll nicht pauschal vorgenommen werden. Es wird bei der Erhöhung auf die erbrachte Leistung abgestellt. Die Gebühren sollen je nach Art des Unterrichtes und nach Anzahl der zu unterrichtenden Schüler gestaffelt werden. Dies bedeutet, dass die Gebührenerhöhung beim Einzelunterricht höher vorgesehen ist als beim Gruppenunterricht für 4 - 6 Schüler. Die Betreuung im Einzelunterricht ist intensiver als im Gruppenunterricht. Weiterhin wird vorgeschlagen, die Gebühren im Erwachsenenbereich etwas höher als im Kinderbereich anzuheben.

Bei der geplanten Erhöhung der Gebühren wurde darauf geachtet, dass ein Besuch der Musikschule dadurch nicht unattraktiv wird und nicht mit einem Rückgang der Schülerzahlen zu rechnen sein muss.

Im Vergleich zu den Musikschulen in unmittelbarer Nähe liegen die für den Besuch unserer Musikschule geplanten Gebühren noch unter den Gebühren für den Besuch der benachbarten Einrichtungen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X NEIN:

Ausgaben:

Einnahmen: 10.800,00 EURO

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Gebührensatzung der Musikschule Coswig (Anhalt)